



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite *I. Amtlicher Teil*

- | | | |
|---|----|--|
| 2 | 1. | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 5 | 2. | Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Juni 2024** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 14.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entsorgungsgebiet WAVAS

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **4,49 €**



aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **5,68 €**

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **28,78 €**

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **29,99 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Sie beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,09
Qn 6	9,82
Qn 10	16,36
Qn 15	24,54
Qn 25	40,90
Qn 40	65,44
Qn 60	98,16
Qn 150	245,40
Qn 250	409,00
Qn 600	981,60

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:



Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	4,09
Q 3/10	10,23
Q 3/16	16,36
Q 3/25	25,56
Q 3/40	40,90
Q 3/63	64,42
Q 3 100	102,25
Q 3/160	163,60
Q 3/250	255,63
Q 3/400	409,00
Q 3/630	644,18
Q 3/1.000	1.022,50
Q 3/1.600	1.636,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/ 4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- e) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge erhoben:
 - aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: 4,05 €/m
 - bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: 4,88 €/Abfuhr
 - cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m³): 41,65 €/m³
 - dd) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr: 190,40 €/Std.
 - ff) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: 190,40 €/Std.
 - gg) Zuschlag für vergebliche Anfahrt 28,44 €/Anfahrt.



Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- f) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrsgebühr beträgt: 28,44 €

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024

gez. Ripplinger
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 13.06.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024

gez. Ripplinger
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

2. Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)



Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in ihrer Sitzung am **13. Juni 2024** folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Werktage vor der Sitzung zur Post gegeben ist oder elektronisch übermittelt wurde.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage vor dem Sitzungstag gekürzt werden. In der Ladung ist dann auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung (BbgKVerf.) getroffen werden müsste.
- (4) Der schriftlichen Einladung sind außer der Tagesordnung Abschriften der Vorlagen, Anträge und Anfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; sie können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Beschlussvorlagen, die eine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung beinhalten wie z.B. Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Satzungen etc., müssen den Verbandsmitgliedern mit den entsprechenden Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung unabhängig von der Ladung übermittelt werden.
- (6) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlagen zu erläutern.

§ 2

Tagesordnung der Verbandsversammlung

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingegangen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.



- (2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3

Ton- und Bildübertragungen, Aufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur dann zulässig, wenn alle anwesende Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von den Verbandsmitgliedern selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) An den ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Saal gewiesen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dazu gehören insbesondere:

1. Disziplinarangelegenheiten;
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
 3. Abgaben und Angelegenheiten Einzelner;
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.-
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen



einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen. Der Verweisungsantrag ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Verbandsvorstehers statt. Sie soll maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Nach der Information können die nach § 13 und 14 BbgKVerf. berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
 - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Im Sinne einer gerechten Verteilung der Redezeit für alle Bürger soll die Redezeit 3 Minuten pro Einwohner nicht überschreiten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten 4 Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (3) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten und in der folgenden Sitzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 7



Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Verbandsvorstehers
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Anfragen der Verbandsmitglieder
 - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Anfragen der Verbandsmitglieder
 - k) Schließung der Sitzung

§ 8

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.



- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Tagesordnungspunkt
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Absatz (1) ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

In Ausübung des Rechts nach § 37 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung Maßregelungsbefugnisse, mit deren Hilfe er die Ordnung der Sitzung gewährleistet.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Verlangen von einem Mitglied der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

Auf Verlangen ist vor jeder namentlichen Abstimmung der Antrag zu verlesen.



Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Versammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmenden Vereinsmitgliedern festgestellt und dem Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt, der es bekannt gibt.

- (2) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.



- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bedient sich dazu des Vorstandsvorstehers.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) zu Protokoll gegebene Bemerkungen



- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mindestens bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und vom Protokollführer abgezeichnet werden.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vom Verbandsvorsteher etwas Anderes verfügt wurde.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll beim Verbandsvorsteher erhoben werden. Gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (10) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Quartalsbericht

Der Verbandsvorsteher hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht über die wesentlichen Geschäftsvorgänge zu erstatten. Hierzu erstellt der Verbandsvorsteher einen regelmäßigen Quartalsbericht.



II. Ausschüsse der Verbandsversammlung

§ 16

Sonstige Ausschüsse

- (1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von ständigen oder zeitweiligen Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung entsprechend der Vorschriften des §43 BbgKVerf. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, die folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Die Ausschusssitzungen werden von ihrem Vorsitzenden, im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen und geleitet.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024

gez. Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 13.06.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Geschäftsordnung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024

gez. Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dienstsiegel



Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 13.06.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Geschäftsordnung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024

gez. Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung